

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/210 vom 19. Dezember 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_210](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_210)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/210 du 19 décembre 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/210 del 19 dicembre 2008

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 ATSG, aArt. 41 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung), Art. 88a Abs. 2 IVV: Rentenrevision. Höhe des Abzuges vom Tabellenlohn. Anspruch auf ganze Rente. Beginn Rentenerhöhung. Art. 17 Abs. 1 IVG: Anspruch auf berufliche Massnahmen. Rückweisung zu ergänzenden Abklärungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Dezember 2008, IV 2007/210).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss aArt. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20, in der bis 31. Dezember 2003 gültigen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

### **E. 2**

/

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdegegnerin stellte bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades sowohl für das Validen- als auch für das Invalideneinkommen auf die Tabellenlöhne der LSE ab. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten. Das Bundesgericht nimmt in derartigen Fällen, wo zur Bestimmung des Validen- und Invalideneinkommens dieselbe Vergleichsgrösse herangezogen wird, einen Prozentvergleich vor. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzuges vom Tabellenlohn (Urteil des Bundesgerichts vom 9. März 2007 i.S. S., I 697/05, E. 5.4 mit Hinweis). In Anwendung eines Prozentvergleichs bleibt zur Bestimmung des Invalideneinkommens nachfolgend noch die Höhe des Abzuges vom Tabellenlohn zu prüfen (zur Überprüfungsbefugnis bezüglich der einzelnen Teilaspekte im Revisionsverfahren vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 24. August 2007 i.S. M., 9C\_237/07, E. 4 mit Hinweis). 3.2 Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne um bis zu 25% gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichen Erfolg zu verwerten in der Lage sind. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug (BGE 126 V 78 E. 5a/bb). Nach der Rechtsprechung hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen – auch von invaliditätsfremden Faktoren – des konkreten Einzelfalles ab (namentlich leidensbedingte

Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme des sogenannten Leidensabzuges ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b, bestätigt in AHI 2002 S. 62 und BGE 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen). 3.3 Während die Beschwerdegegnerin bei der erstmaligen Rentenzusprache noch einen Abzug von 10% anerkannte (act. G 7.1/28; vgl. act. G 7.1/24), berücksichtigte sie in der angefochtenen Verfügung keinen Abzug (vgl. act. G 7.1/169). Die Verweigerung eines Leidensabzuges hält einer Ermessensprüfung nicht stand. Ins Gewicht fällt vor allem, dass die Beschwerdeführerin auch in Zukunft aufgrund weiterer Hospitalisations- und längerer Rehabilitationsphasen längerfristig – wenn auch vorübergehend – zu 100% arbeitsunfähig sein wird (act. G 7.1/149.31). Zumutbar sind der Beschwerdeführerin nur noch körperlich leichte, vorwiegend eher sitzende Tätigkeiten (act. G 7.1/149.30 f.). Ferner sind allfällige Arbeitszeiten auf einen Tag aufzuteilen (2 bis 2,5 Stunden morgens und 2 bis 2,5 Stunden nachmittags) und es muss die Möglichkeit zu Bewegungs- und Positionswechsel sowie für Entlastungspausen bestehen (act. G 7.1/149.36). Nach dem Gesagten besteht selbst bei einfachen und repetitiven Tätigkeiten im Anforderungsniveau 4 nur noch ein erheblich eingeschränkter Bereich für mögliche Arbeitsplätze, was im Rahmen des Abzuges vom Tabellenlohn zu berücksichtigen ist. Erheblich lohnsenkend wirken sich auch die in Zukunft zu erwartende lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt aufgrund diverser stationärer medizinischer Massnahmen (vgl. act. G 7.1/149.31) aus. Die vorliegend zu beurteilenden persönlichen und beruflichen Gegebenheiten rechtfertigen den höchstzulässigen Leidensabzug von 25%. 3.4 Unter Berücksichtigung eines 25%igen Leidensabzuges resultiert in Anwendung eines Prozentvergleichs (vgl. hierzu vorstehende E. 3.1) ein Invaliditätsgrad von 70% ( $60\% + [40\% \times 0.25]$ ) und somit ein Anspruch auf eine ganze Rente. Der Beginn der Rentenerhöhung richtet sich nach Art. 88a Abs. 2 IVV. Da der Beginn der gesundheitlichen Verschlechterung auf September 2002 festzusetzen ist (vgl. vorstehende E. 2.5), hat die Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2002 einen Anspruch auf eine ganze Rente.

#### **E. 4**

4.1 Zu prüfen bleibt noch der allfällige Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen. 4.2 Die gleichzeitige Zusprechung beruflicher Massnahmen und einer Rente ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" ist insbesondere dann nicht aktuell, wenn sich der rentenbegründende Invaliditätsgrad durch (nicht von Taggeld begleitete) Eingliederungsmassnahmen nicht beeinflussen lässt (Urteil des Bundesgerichts vom 6. Mai 2008 i.S. P., 9C\_494/07 E. 3.1; vgl. BGE 122 V 79 E. 3b). 4.3 Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (BGE 124 V 109 f. E. 2a). Die Umschulung hat die versicherte Person in die Lage zu versetzen, eine solche Erwerbstätigkeit auszuüben (BGE 122 V 79 E. 3b/bb). Als invalid im Sinne von Art. 17 IVG gilt eine versicherte Person, wenn sie wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den ihr ohne zusätzliche berufliche

Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von mindestens etwa 20 % erleidet (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 22. Januar 2004 i.S. A., I 91/03; BGE 124 V 110 f. E. 2b; AHI 2000 S. 62 E. 1). Bei ausgebildeten Personen bemisst sich die Erwerbseinbusse durch Vergleich des Einkommens, das sie in dem vor der Invalidität ausgeübten Beruf erzielen konnten, mit dem Einkommen, das sie mit Invalidität dort noch erzielen können. Bei Hilfsarbeitern und Hilfsarbeiterinnen hingegen ist es, wenn sie ihre bisherige Erwerbstätigkeit krankheits- oder unfallbedingt nicht mehr ausüben können, grundsätzlich ohne berufliche Massnahmen möglich, in eine andere, ihrer Behinderung angepasste Hilfsarbeitertätigkeit zu wechseln. Im Gegensatz zur (ganz oder teilweise) berufsunfähig gewordenen ausgebildeten versicherten Person bemisst sich die umschulungsspezifische Invalidität bei Hilfskräften nicht nach der konkreten Erwerbseinbusse am letzten Arbeitsplatz, sondern nach der Erwerbseinbusse in einer der Behinderung angepassten Hilfsarbeit. Dabei ist auf den allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt abzustellen, weil sonst eine konjunkturbedingte Unmöglichkeit, eine Stelle zu finden (also die Arbeitslosigkeit), in die Beurteilung der Umschulungsinvalidität einfliessen könnte (auf dem Internet publizierter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Juni 2007, IV 2006/152, E. 4a). 4.4 Da die Beschwerdeführerin auch bei einer Beschäftigung zu mindestens 60% in einer behinderungsadäquaten Hilfsarbeit eine Erwerbseinbusse von weit über 20% aufweist, besteht dem Grundsatz nach (Urteil des EVG vom 14. Oktober 2004 i.S. J., I 168/04) Anspruch auf berufliche Massnahmen. 4.5 Das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht hat den Grundsatz bestätigt, dass auch bei Hilfskräften, zu denen die Beschwerdeführerin zu zählen ist, das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren ist (Urteil des EVG vom 14. Oktober 2004 i.S. J., I 168/04). Der voraussichtliche Erfolg einer Eingliederungsmassnahme muss in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen (BGE 121 V 260 E. 2c mit Hinweisen), womit unangemessen teure Ausbildungen vom Anspruch ausgeschlossen sind. Eine Umschulung, welche zu einem wesentlich höheren Einkommen führen würde, als es mit der bisherigen (Hilfs-)Tätigkeit erzielt worden wäre, fällt ebenfalls ausser Betracht (Urteil des EVG vom 30. September 2004 i.S. T., I 73/04, E. 4). Das Gleichwertigkeitsprinzip als Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zur Anwendung zu bringen, ist bei Hilfskräften allerdings von vornherein nicht möglich. Dieses Erfordernis für sich allein schliesse einen Umschulungsanspruch eines Hilfsarbeiters aus. Mit der Finanzierung einer Berufslehre für einen Hilfsarbeiter oder eine Hilfsarbeiterin wird in jedem Fall ein Ungleichgewicht zur bisherigen Tätigkeit hergestellt. Denn bei Hilfskräften gibt es im Grunde nichts "umzuschulen" und es ist keine Vorbildung verloren gegangen wie bei gelernten Arbeitskräften, sondern es kann nur eine erstmalige Berufsausbildung in Frage stehen. Dort aber herrscht ein Mehrkostenprinzip. Es rechtfertigt sich indessen, auf die Umschulungen von Hilfskräften die Wertung bei gelernten versicherten Personen zu übertragen, die eine höherwertige Ausbildung wünschen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Juni 2007, IV 2006/152, E. 4c). Ein Anspruch auf eine höherwertige Ausbildung besteht nur, wenn die erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens sich nur auf diese Weise hinreichend beheben lassen (ZAK 1988 S. 467; Entscheid des EVG vom 5. September 2001 i.S. A., I 202/00, E. 1b). Wiegen Art und Schwere des Gesundheitsschadens und seine beruflichen Auswirkungen derart schwer, dass auch bei Hilfsarbeitern und Hilfsarbeiterinnen nur mit

einer höherwertigen Ausbildung eine angemessene Verwertung der verbliebenen Leistungsfähigkeit bzw. eine angemessene Schadensdeckung resultiert, so ist die Ausbildung geschuldet. Vorausgesetzt ist daher auch bei einer Hilfskraft, dass sie eine gewichtige Einbusse auch in jeder adaptierten sonstigen Hilfsarbeitertätigkeit erleiden würde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Juni 2007, IV 2006/152, E. 4c mit Hinweis). 4.6 Die in der Schweiz als Hilfsarbeiterin tätig gewesene Beschwerdeführerin (vgl. IK-Auszug act. G 7.1/4) hat in der Türkei 5 Jahre lang die Grundschule und 3 Jahre lang die Mittelschule besucht. Sie hat ferner die Schule für Sozialbegleitung besucht. Das Diplom erlangte sie jedoch nicht, da sie keine Diplomarbeit geschrieben hat (vgl. act. G 7.1/149.31). Die Beschwerdegegnerin machte im Vorbescheid vom 21. November 2006 keine Erwägungen bezüglich der Eingliederungsfrage (vgl. act. G 7.1/155). In der angefochtenen Verfügung lehnte sie einen Anspruch auf berufliche Massnahmen einzig mit der Behauptung ab, dass die Beschwerdeführerin als Hilfsarbeiterin zu qualifizieren sei (act. G 7.1/174). In der Beschwerdeantwort vom 7. August 2007 nahm die Beschwerdegegnerin keine Stellung zur Frage bezüglich beruflicher Massnahmen (act. G 7). Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine ernsthafte Abklärung der Frage, ob der Beschwerdeführerin berufliche Massnahmen zu gewähren sind. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin ihre Abklärungsbemühungen sowohl im Verwaltungs- wie auch im Beschwerdeverfahren auf die Rentenfrage beschränkt. Angesichts dessen, dass die MEDAS-Gutachter "dringend" empfohlen, die Beschwerdeführerin mittels beruflicher Massnahmen zu unterstützen (act. G 7.1/149.31; vgl. auch die Empfehlungen der B.\_\_\_\_: act. G 7.1/49.25 f.), wäre die Beschwerdegegnerin umso mehr verpflichtet gewesen, die Frage betreffend berufliche Massnahmen einlässlich zu prüfen. Zu beachten ist dabei weiter, dass der Status als Hilfsarbeiterin – für sich allein betrachtet – den Anspruch auf berufliche Massnahmen, insbesondere auch auf Umschulungen, nicht von vornherein auszuschliessen vermag (vgl. vorstehende Ausführungen in E. 4.5). Mit ihrem Verhalten hat die Beschwerdegegnerin die ihr obliegenden Abklärungspflichten (Art. 43 Abs. 1 ATSG) verletzt, weshalb die Sache zur rechtskonformen Abklärung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

## **E. 5**

5.1 Nach dem Gesagten ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung vom 4. April 2007 aufzuheben und der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2002 eine ganze Rente auszurichten. Zur Festsetzung und Berechnung der Leistungen wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. In Bezug auf berufliche Massnahmen wird die Sache im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Da die Beschwerdegegnerin unterliegt, hat sie die gesamten Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu tragen. Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wurde aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verzichtet, weshalb eine entsprechende Rückerstattung entfällt. 5.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der

Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin verzichtete auf das Einreichen einer Kostennote. Im vorliegenden Fall erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Bei diesem Prozessausgang erübrigt sich die Festlegung einer Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 4. April 2007 aufgehoben und der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2002 eine ganze Rente zugesprochen. Zur Festsetzung und Berechnung der Leistungen wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. In Bezug auf berufliche Massnahmen wird die Sache im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.